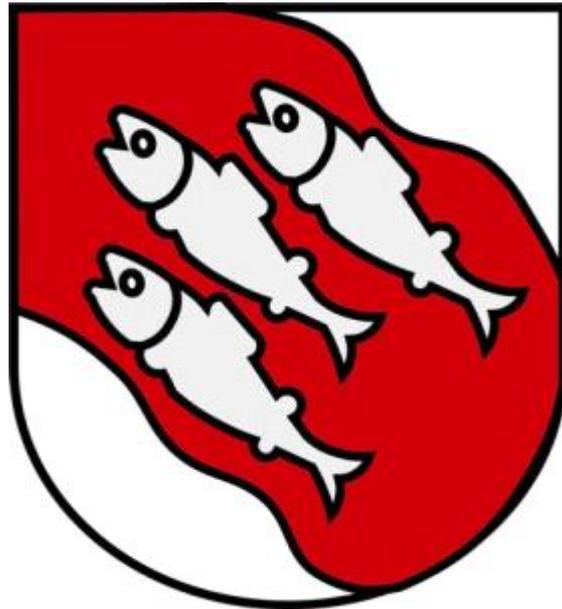


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Abfallverordnung 2021**

## Abfallverordnung Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 26.11.2021 folgende Verordnung:

### Art. 1

Fachstelle für  
Abfall

Die Aufgaben der Fachstelle für Abfall werden durch  
- den jeweiligen Ressortleiter sowie  
- ein Mitglied der Verwaltung  
wahrgenommen.

### Art. 2

Bereitstellung:  
Kehricht

- 1 Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
  - Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- 2 Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- 3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- 4 Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

### Art. 3

Bereitstellung: Sperrgut

- 1 Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- 2 Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 3 Die Höchstgewichte sowie die Höchstmasse von Sperrgut richten sich nach dem Abfallkalender.
- 4 Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 4

Bereitstellung:  
Grünabfälle

- 1 Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) bei der im Abfallkalender bezeichneten Stelle abzugeben.
- 2 Die Abgabe von Grünabfällen ist kostenpflichtig.
- 3 Speisereste dürfen nicht bei der Annahmestelle für Grünabfälle abgegeben werden.
- 4 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- 5 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- 6 Die Annahmeterminen für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 5

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

- 1 Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- 2 Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, muss gebündelt werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

#### Art. 6

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

#### Art. 7

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung.

#### Art. 8

Tierkadaver

<sup>1</sup> Die Gebühren für Tierkadaver, die der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Gebührenbestimmungen der regionalen Kadaversammelstelle Linden (Einwohnergemeinde Linden).

<sup>2</sup> Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Röthenbach.

#### Art. 9

Fälligkeit, Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Juli fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

#### Art. 10

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Beschluss**

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer    sig. Christian Bichsel

**Inkrafttreten**

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2022 publiziert.

Der Gemeindeverwalter

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel